

Änderung nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Änderungsumfang:

1. Herausnahme der Flachdachvorschrift
2. Verschiebung der überbaubaren Fläche
3. Umbenennung/Erweiterung der Zweckbestimmung  
"Umkleidegebäude" in "Sportlerheim/Vereinsheim"

**B e g r ü n d u n g:**

Anlaß, Ziel und Zweck der Änderung:

Die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahre 1974 gefaßten und genehmigten Planungsinhalte bleiben bestehen.

Das "Umkleidegebäude" entspricht nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen.

Eine Erweiterung ist dringend erforderlich.

Durch die Änderungen soll erreicht werden, dass das benötigte Raumprogramm mit den dazugehörigen Einrichtungen untergebracht werden kann, was durch eine geringfügige Erweiterung der im Plan vorgesehenen Art und **Mass der baulichen Nutzung** ermöglicht wird.

Die Verschiebung der vorderen Baugrenze bzw. Erweiterung der überbaubaren Fläche um 3 m stellt eine Anpassung an den Bestand dar, der bei der Aufstellung des Bebauungsplanes keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hat.

Warendorf, den 17.09.1998



(Stuke)